



STADT VISSELHÖVEDE
DIE BÜRGERMEISTERIN

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: 026-2014/1
Sachbearbeiter/in: Gerd Köhnen
Az.: 663-38 kö.
Datum: 19.02.2014

(X) Presse – Erst ab Sitzungstermin zur Veröffentlichung freigegeben

A u s s c h u s s / G r e m i u m	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Energie	öffentlich	03.03.2014		
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	04.03.2014		

Tagesordnungspunkt: **Antrag auf Erteilung einer wasserbehördlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung - Stellungnahme der Stadt Visselhövede**

Beschlussvorschlag: **Ein Beschluss ergibt sich aus der Beratung**

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 18.02.2014 hat der Verwaltungsausschuss einstimmig entschieden, dass die Angelegenheit in einer öffentlichen Fachausschusssitzung mit Beteiligung der Ortsräte diskutiert und eine Grundsatzentscheidung herbeigeführt wird. Die Entscheidung soll durch themenbezogene Referate von Fachleuten (des Landkreises, der Landwirtschaftskammer, des NLSWK usw.) erleichtert werden.

Im konkreten Fall geht es um Folgendes:

Der Beregnungsverband für den Altkreis Rotenburg (Wümme) hat für Herrn B.Pralle, Visselhövede – Schwitschen, einen Antrag auf Erteilung einer wasserbehördlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung gestellt. Vor der Genehmigung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) bittet dieser die Stadt mit Schreiben vom 28.01.2014 um Stellungnahme zu den Antragsunterlagen.

Der Antragsteller möchte in der Gemarkung Schwitschen einen Bohrbrunnen errichten und in der Zeit von Mai bis August Beregnungsflächen von insgesamt ca. 67 ha, je nach Feldfrucht und konkretem Bedarf, in den Gemarkungen Schwitschen und Hiddingen beregnen. Der Bohrbrunnen ist am „Soltauer Weg“, westlich des Elmhurstberges, geplant (siehe beiliegenden Lageplan). Die Inbetriebnahme ist im April 2014 vorgesehen. Nach Antragslage sollen in der Beregnungszeit dem Grundwasser bis zu 100 m³ pro Stunde entnommen werden.

Auf Nachfrage teilte die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Rotenburg (W.) mit, dass sich die Beurteilung des Antrages nach dem Wasserhaushaltsgesetz und nach einem entsprechenden Ministerialerlass des Niedersächsischen Umweltministeriums richtet. Danach dürfen in der gesamten Beregnungssaison max. 70 l Grundwasser / Quadratmeter Beregnungsfläche aufgebracht werden. Dem betroffenen Landwirt wird verpflichtend auferlegt, einen Wasserzähler einzubauen und den Nachweis über die Entnahme in einem sogenannten Wasserbuch nachzuweisen. Derartige Anträge würden von allen betroffenen Fachbereichen des Landkreises gewissenhaft geprüft werden. Dieses betreffe insbesondere

die Wasser- sowie die Naturschutzbehörde. Wenn nach dortiger Überprüfung keine Vorbehalte gegen die Bohrung und Entnahme bestünden, habe der Antragsteller nach bestehender Rechtslage einen Anspruch auf Genehmigung seines Antrages. Im konkreten Falle seien keine Vorbehalte festgestellt worden.

Im Auftrage

Gerd Köhnken
Amtsleiter

Zur Beratung freigegeben

Franka Strehse
Bürgermeisterin

Anlage
Plan